



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 24.08.2024
Meldungsnummer: RS-BS45-0000000978

Publizierende Stelle
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Horburgstrasse 105 – Pförtnerhaus, (Basel), in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 20.08.2024

P241041

Beschliessende Stelle:
Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 20. August 2024

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Horburgstrasse 105 – Pförtnerhaus, (Basel), in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P241041

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 20. März 2024 betreffend Eintragung der Liegenschaft Horburgstrasse 105 (Pförtnerhaus), Basel, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird die Liegenschaft Horburgstrasse 105², Basel, unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 20. März 2024 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.